

Stand: Februar 2026

Synopse der Satzung der DLRG Hutzfeld-Bosau e.V.

Satzung Aktuell	Satzung Neu	Erläuterungen
Inhaltsübersicht I Name, Sitz, Zweck § 1 - Name, Sitz § 2 - Zweck § 3 - Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung § 4 - Geschäftsjahr II Mitgliedschaft, Gliederung § 5 - Mitgliedschaft § 6 - Verhältnisse zu den übergeordneten Organen § 7 - Jugendarbeit § 8 – Organe § 9 – Abstimmungen und Wahlen § 10 - Mitgliederversammlung § 11 - Vorstand § 12 - Kreisbeauftragter III Sonstige Bestimmungen § 13 – Schieds- und Ehrengericht § 14 – Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichts § 15 – Schieds- und Ehrengerichtsordnung; Kostentragung § 16 – Prüfungen, Ordnungen § 17 – Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material § 18 – Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung § 19 – Regelwerke für den Rettungssport § 20 – Kassenprüfer § 21 – Ehrungen, Ehrungsordnung § 22 – Satzungsänderungen § 23 - Auflösung/Aufhebung	Inhaltsübersicht Päambel § 1 – Name und Sitz	Neueinführung einer Präambel als Gender Disclaimer Readktionelle Anpassung

Satzung Aktuell	Satzung Neu	Erläuterungen
	Präambel Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form (generisches Maskulinum). Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung und -berechtigung grundsätzlich für alle Geschlechter und geschlechtlichen Identitäten. Die verwendete Sprachform beinhaltet keine Wertung oder Zuschreibung von Eigenschaften.	Neueinführung einer Präambel als Gender Disclaimer
§1 - Name, Sitz (1) Die DLRG Hutfeld-Bosau e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (LV). (2) Sie führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen: <i>Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft</i> <i>Hutfeld-Bosau e.V.</i> <i>im Landesverband Schleswig-Holstein</i> abgekürzt "DLRG Hutfeld-Bosau e.V." (3) Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Gemeinde Bosau im Kreis Ostholstein. (4) Vereinssitz der DLRG Hutfeld-Bosau e.V. ist Bosau. (5) Eingetragen beim Amtsgericht Eutin, Vereinsregister	§1 - Name und Sitz (1) Die DLRG Hutfeld-Bosau e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (LV). Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.	Redaktionelle Änderung Folgeänderung durch Anpassung der LV Satzung

§ 2 - Zweck	§ 2 - Zweck	
(1) Die Aufgabe der DLRG Hutzfeld-Bosau e.V. ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Diese Aufgabe wird verwirklicht durch die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere: 1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, 2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung, 3. Ausbildung im Rettungsschwimmen, 4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz 5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen im Rahmen der Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung. (4) Zu den Aufgaben gehören auch die 1. Förderung des Schulschwimmunterrichtes, 2. Aus- und Fortbildung in Erster-Hilfe und im Sanitätswesen, 3. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am und im Wasser, 4. Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen, 5. Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser, 6. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung, 7. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,	(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung. (4) Zu den Aufgaben gehören auch die 1. Förderung des Schulschwimmunterrichtes, 2. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen, 3. Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen, 4. Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser, 5. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung, 6. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,	Folgeänderung durch Anpassung der LV-Satzung Redaktionelle Anpassung

Satzung Aktuell	Satzung Neu	Erläuterungen
87 Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen, 98 Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden7 109 Besetzung des Wachdienstes am Bosauer Badestrand	76 Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen, 87 Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden, 98 Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen im, am und auf dem Wasser, soweit diese unmittelbar der Förderung der vorgenannten satzungsgemäßen Aufgaben dienen7 109 Besetzung des Wachdienstes am Bosauer Badestrand (5) Die DLRG Hutfeld-Bosau e.V.7 vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit7. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und duldet dies weder in den Gremien der DLRG Hutfeld-Bosau e.V.7 noch bei ihren Mitgliedern7. (6) Die DLRG Hutfeld-Bosau e.V.7 verurteilt jegliche Form von unzulässiger Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art7.	Folgeänderung durch Anpassung der LV-Satzung7. Änderung der Aufzählung7. Die Umformulierung wurde aufgrund einer Forderung des Finanzamtes notwendig7. Doppelt: Der Punkt ist bereits durch die Kernaufgaben Absatz 2 abgedeckt Folgeänderung durch Anpassung der LV-Satzung7.

Satzung Aktuell	Satzung Neu	Erläuterungen
§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung (1) Die DLRG Hutfeld-Bosau e.V. ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die DLRG Hutfeld-Bosau e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel der DLRG Hutfeld-Bosau e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Hutfeld-Bosau e.V. haben aber Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit im Auftrage der DLRG Hutfeld-Bosau e.V. entstanden sind. Die DLRG Hutfeld-Bosau e.V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.		
§ 4 – Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seinen Aufnahmeantrag die Satzungen und Ordnungen der DLRG Hutzfeld-Bosau e.V., der DLRG LV Schleswig-Holstein e.V. und der DLRG e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Zahlung der fälligen Beiträge nachgewiesen ist.
- (4) Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (5) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Aufnahme zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG Hutzfeld-Bosau e.V. festgelegt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 1. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Hutzfeld-Bosau e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 2. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung unter der zuletzt bekannten Anschrift des Mitglieds erfolglos angemahnt wurde. Die Mahnung gilt bei

Satzung Aktuell	Satzung Neu	Erläuterungen
Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach Versendung zugegangen? Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden? 3? Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 13? Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres? (7) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben? Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Hutfeld-Bosau e.V. zurückzugeben? (8) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Hutfeld-Bosau e.V. nicht verpflichtet? (9) Die DLRG Hutfeld-Bosau e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder nach den Regelungen der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen? Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden?		

§ 6 - Verhältnis zu den übergeordneten Organen (1) Die DLRG Hutfeld-Bosau e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbandeshaupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen. (2) Die DLRG Hutfeld-Bosau e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich. (3) Die DLRG Hutfeld-Bosau e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab. (4) Die DLRG Hutfeld-Bosau e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den in der Geschäftsordnung des LV festgelegten Terminen ab. (5) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Hutfeld-Bosau e.V. dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu. (6) Über die Jahreshauptversammlungen der DLRG Hutfeld-Bosau e.V. ist der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. (7) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband zuzuleiten: 1. Statistischer Jahresbericht 2. Beitragsabrechnung 3. Mitgliederstatistik 4. Personenverzeichnis der Funktionsträger 5. Protokoll der Mitgliederversammlung 6. Bericht der Kassenprüfer	§ 6 – Verhältnis zu den übergeordneten Organen (1) (2) (3) (4) (5) (6) Über die Jahreshauptversammlungen der DLRG Hutfeld-Bosau e.V. ist der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Mitglieder des Landesverbandspräsidiums und der Kreisbeauftragte haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort Wort zu ergreifen. (7) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband zuzuleiten: (1) Statistischer Jahresbericht (2) Mitgliederstatistik (3) Personenverzeichnis der Funktionsträger (4) Protokoll der Mitgliederversammlung (5) Bericht der Kassenprüfer (Revisionsbericht) (6) Freistellungsbescheid (7) Jahresabschluss im Sinne der Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.	Folgeänderung durch Änderung der Landesverbandssatzung (Definition entsprechend dem bisherigen Präsidiums) Anpassung an die Vorgaben der Landesverbandssatzung.
---	---	---

Satzung Aktuell	Satzung Neu	Erläuterungen
(8) Die Angelegenheiten der DLRG Hutfeld-Bosau e.V. auf Kreis-, Landes- und Bundesebene werden durch die jeweils übergeordneten Gliederungsebenen wahrgenommen.	(8)	
§ 7 – Jugendarbeit (1) Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen unabhängig vom Alter gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im LV und in den Gliederungen (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Hutfeld-Bosau e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Hutfeld-Bosau e.V. dar. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Hutfeld-Bosau e.V., die vom Jugendtag der DLRG Hutfeld-Bosau e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. (3) Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG Hutfeld-Bosau e.V. ab. (4) Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Hutfeld-Bosau e.V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.	§ 7 – Jugendarbeit (1) (2) (3) (4)	
§ 8 – Organe Organe der DLRG Hutfeld-Bosau e.V. sind: 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand	§ 8 – Organe	

§ 9 – Abstimmungen und Wahlen (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen² (2) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt² (4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim²Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden² Wiederwahl ist zulässig² Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt²Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt²Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los² (5) Wahlen können als Blockwahlen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht² Ausgenommen sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder² (6) Sofern Stimmberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (z.B.² Videokonferenzen, Telefonkonferenzen und/oder geschlossene Chaträume), ist durch geeignete technische Maßnahmen seitens der Versammlungsleitung sicherzustellen, dass eine Teilnahme und eine Ausübung von Mitgliederrechten nur durch Nutzung einer individuellen Zugriffskennung möglich ist und dass die Stimmabgabe unter Einhaltung der Regelungen in den vorstehenden Abs² (1) bis (5) möglich ist² Das Erfordernis der Nutzung einer individuellen Zugriffskennung gilt nicht, wenn auf andere geeignete Weise sichergestellt werden kann, dass eine Teilnahme und/oder die Ausübung von Mitgliedsrechten nur durch den Stimmberechtigten erfolgt (z.B.² durch persönliches Identifizieren mittels Bild-und/oder Tonübertragung)²	§ 9 – Abstimmungen und Wahlen (1) (2) (3) (4) (5) (6)	
--	---	--

§ 10 - Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Hutfeld-Bosau e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05. d. J. zusammen (Jahreshauptversammlung), sofern nicht der Vorstand mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund beschließt, die Jahreshauptversammlung zu einem späteren Zeitpunkt im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder der DLRG Hutfeld-Bosau e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt. (4) Zu der Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen werden. Die Einladung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Anschrift gerichtet ist. Die Einladung kann auch per E-Mail an die letzte vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse erfolgen, soweit das jeweilige Mitglied sich ausdrücklich auch mit Einladungen zu Mitgliederversammlungen per E-Mail einverstanden erklärt hat. Die Einladung gilt auch bei Versendung per E-Mail als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen. Zusätzlich kann, ohne dass dies erforderlich ist oder dass dies die Einladung an die Mitglieder in Textform ersetzt, durch Anzeige im Ostholsteiner Anzeiger oder durch Aushang an den den Mitgliedern bekannten Stellen auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.	§ 10 – Mitgliederversammlung (1) (2) (3) (4) Die Einladung kann auch per E-Mail an die letzte vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse erfolgen, soweit das jeweilige Mitglied sich ausdrücklich auch mit Einladungen zu Mitgliederversammlungen per E-Mail einverstanden erklärt hat. Die Einladung gilt auch bei Versendung per E-Mail als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen.	
--	--	--

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen. (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit die Satzung nicht geheime Abstimmung vorschreibt oder mindestens ein Stimmberechtigter geheime Abstimmung verlangt. (6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Hutzfeld-Bosau e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über: 1 Wahl des Vorstandes 2 Wahl der Kassenprüfer 3 Entlastung des Vorstandes 4 Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung, für deren Amtsdauer und Neuwahl- oder Wiederwahl die Regelung in § 11 Abs. (4) dieser Satzung entsprechend gilt, wenn nicht wegen einer Veränderung der Anzahl der für die LV-Haupttagung zu entsendenden Delegierten nach Maßgabe der LV-Satzung eine neue Wahl erforderlich wird. 5 Anträge 6 Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen, die maximal einmal jährlich erhoben werden und maximal die Hälfte eines Mitgliedsbeitrags betragen dürfen) 7 Satzungsänderungen 8 Auflösung der DLRG Hutzfeld-Bosau e.V.	Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher in Textform eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen. (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit die Satzung nicht geheime Abstimmung vorschreibt oder mindestens ein Stimmberechtigter geheime Abstimmung verlangt. (6) 1 2 3 4 Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung, für deren Amtsdauer und Neuwahl- oder Wiederwahl die Regelung in § 11 Abs. (4) dieser Satzung entsprechend gilt, wenn nicht wegen einer Veränderung der Anzahl der für die Landesverbandshaupttagung zu entsendenden Delegierten nach Maßgabe der Landesverbandssatzung eine neue Wahl erforderlich wird. 5 6 7	
--	--	--

§ 11 - Vorstand (1) Der Vorstand leitet die DLRG Hutzfeld-Bosau e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. (2) Den Vorstand bilden: 1. der Vorsitzende 2. stellvertretender Vorsitzender 3. der technische Leiter 4. der Schatzmeister 5. der Jugendvorsitzende Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus auch einen Geschäftsführer wählen. Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführer kann darüber hinaus Stellvertreter des Vorsitzenden sein. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder 3. und 4. sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende Hutzfeld-Bosau e.V. und der Stellvertreter. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf. (4) Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl kommissarisch im Amt. (5) Der Jugendvorsitzende ist durch Wahl nach der Jugendordnung der DLRG Hutzfeld-Bosau e.V. Mitglied des Vorstands. Im Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.	§ 11 – Vorstand (1) (2) Den Vorstand bilden: 1. der Vorsitzende 2. stellvertretender Vorsitzender 3. der technische Leiter Einsatz 4. der technische Leiter Ausbildung 5. der Schatzmeister 6. der Jugendvorsitzende Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder 3, 4 und 5 sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. (3) (4) (5)	Teilung der Aufgaben des technischen Leiters in Einsatz und Ausbildung Änderung wegen Erweiterung von Absatz 2
--	--	--

Satzung Aktuell	Satzung Neu	Erläuterungen
(6) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen. (7) Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. (8) Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendvorstand vertritt. (9) Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Regelungen in § 10 Abs. (8) dieser Satzung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Entscheidung über die Form der Durchführung der Sitzung vom Vorsitzenden getroffen wird und ein sachlicher Grund für ein Absehen von einer persönlichen Anwesenheit am Versammlungsort ausreichend ist.	(6) (7) (8) (9)	

Satzung Aktuell	Satzung Neu	Erläuterungen
§ 12 - Kreisbeauftragter für den Kreis Ostholstein (1) Der Kreisbeauftragte führt die Interessen der Gliederungen im Kreis Ostholstein zusammen? (2) Er regelt die Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen? (3) Er fördert den Austausch der Informationen innerhalb der Gliederungen seines Kreisgebietes und dem Landesverband? (4) Dem Kreisbeauftragten wird die Möglichkeit eingeräumt - in Abstimmung mit den Gliederungen seines Kreisgebietes - Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die gliederungsübergreifende Aufgaben im Interesse der Gliederungen übernehmen? (5) Er vertritt die Interessen der Gliederungen seines Bereiches im LV und die Interessen des LV in den Gliederungen seines Kreisgebietes? (6) Der Kreisbeauftragte wird von den Vorsitzenden der im Kreis Ostholstein existierenden Gliederungen des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein gewählt? Die Wahl erfolgt mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen? (7) Die Wahl des Kreisbeauftragten hat in dem Jahr, in dem eine LV-Haupttagung stattfindet, spätestens 6 Wochen vor der LV-Haupttagung zu erfolgen? Es können auch stellvertretende Kreisbeauftragte gewählt werden? (8) Einzelheiten zur Wahl und zum Aufgabenbereich des Kreisbeauftragten regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes?	§ 12 – Kreisbeauftragter für den Kreis Ostholstein (1) (2) (3) (4) (5) Er vertritt die Interessen der Gliederungen seines Bereiches im Landesverband und die Interessen des Landesverbandes in den Gliederungen seines Kreisgebietes? (6) Der Kreisbeauftragte wird von den Vorsitzenden der im Kreis Ostholstein existierenden Gliederungen des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein gewählt? Die Wahl erfolgt mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen? (7) Die Wahl des Kreisbeauftragten hat in dem Jahr, in dem eine Landesverbandshaupttagung stattfindet, spätestens 6 Wochen vor der Landesverbandshaupttagung zu erfolgen? Es können auch stellvertretende Kreisbeauftragte und gemäß Landesverbandssatzung ggf. Kreisdelegierte für den Landesverbandsrat gewählt werden? (8) Einzelheiten zur Wahl und zum Aufgabenbereich des Kreisbeauftragten regelt die Satzung des Landesverbandes?	Redaktionelle Änderung Folgeänderung durch die Anpassung der Landesverbandssatzung Redaktionelle Änderung

§13 – Schiedsgerichtsbarkeit (Schieds- und Ehrengerichte)	§ 13 – Schiedsgerichtsbarkeit	Folgeänderung durch die Anpassung der Landesverbandssatzung
(1) Verbandsinterne Schiedsgerichte (Schieds- und Ehrengerichte) haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen: 1. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen 2. Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen. (3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG bzw. der International Life Saving (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit. (4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf. (5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen	(1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen: 1. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen 2. Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen. (3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG bzw. der International Life Saving (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit. (4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf. (5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder	

Satzung Aktuell	Satzung Neu	Erläuterungen
einzeln oder gleichzeitig verhängen: 12 Rüge oder Verwarnung, ggf2 mit entsprechender Veröffentlichung, 22 Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe 32 Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen 42 Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG 52 Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen 62 Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre 72 Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem2 § 14 Abs2 2 dieser Satzung Ferner kann das Schieds- und Ehrengericht auf Antrag des Vorstands ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungs- gemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder - sonstige wichtigen Interessen der DLRG gefährdet sind oder - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte2. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung2. (6) Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich2.	gleichzeitig verhängen: 12 Rüge oder Verwarnung, ggf2 mit entsprechender Veröffentlichung, 22 Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe 32 Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen 42 Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG 52 Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen 62 Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre 72 Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem2 § 13 Abs2 2 dieser Satzung Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Vorstands ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungs-gemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder - sonstige wichtigen Interessen der DLRG gefährdet sind oder - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte2. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung2. (6) Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich2.	

Satzung Aktuell	Satzung Neu	Erläuterungen
§ 14 – Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes (1) Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgereicht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben. (2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied an dem Verfahren beteiligt ist. (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert. (4) Im übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl eine Zuständigkeitsregelung selbst.	§ 14 – Zusammensetzung des Schiedsgerichtes (1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben. (2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied an dem Verfahren beteiligt ist. (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert. (4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl eine Zuständigkeitsregelung selbst.	Folgeänderung durch die Anpassung der Landesverbandssatzung
§ 15- Schieds- und Ehrengerichtsordnung; Kostentragung (1) Im übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird. (2) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.	§ 15 – Schiedsgericht; Kostentragung (1) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird. (2) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.	Folgeänderung durch die Anpassung der Landesverbandssatzung

Satzung Aktuell	Satzung Neu	Erläuterungen
§16 - Ordnungen, Prüfungen (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und des LV erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend. (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Hutzfeld-Bosau e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt: sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend. (3) Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V. (4) Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.	§ 16 – Ordnungen, Prüfungen (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und des Landesverbandes erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend. (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Hutzfeld-Bosau e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt: sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend. (3) Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V. (4) Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres kann durch eine Ordnung geregelt werden.	Redaktionelle Änderung
§ 17 - Gestaltungsordnung; DLRG-Markenschutz und Material (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen. (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt. (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Der LV und seine Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.	§ 17 – CD/CI-Richtlinie; DLRG-Markenschutz und Material (1) Beschriftungs-, CD/CI- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der CD/CI-Richtlinie geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen. (2) (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der CD/CI-Richtlinie entspricht und geeignet ist.	Folgeänderung durch die Anpassung der Landesverbandssatzung Redaktionelle Anpassung

Satzung Aktuell	Satzung Neu	Erläuterungen
§18 - Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung Für die Geschäftsführung der DLRG Hutzfeld-Bosau e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Es gilt außerdem, die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.	§ 18 – Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung Für die Geschäftsführung der DLRG Hutzfeld-Bosau e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Es gelten außerdem die Geschäftsordnung und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.	Der Landesverband wird zukünftig die Geschäftsordnung des Bundesverbandes verwenden
§ 19 - Regelwerke für den Rettungssport Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung, die für alle Mitglieder verbindlich als Grundlage für die Ahndung von Dopingverstößen gilt.	§ 19 – Regelwerke für den Rettungssport	
§20 - Kassenprüfer Die Mitgliederversammlung (MV) wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Hutzfeld-Bosau e.V. und berichten hierüber der MV. Der dritte gewählte Kassenprüfer wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.	§ 20 – Kassenprüfer	
§21 - Ehrungen, Ehrungsordnung Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.	§ 21 – Ehrungen, Ehrungsordnung	

Satzung Aktuell	Satzung Neu	Erläuterungen
§22 - Satzungsänderungen (1) Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der LV-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist² (2) Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden² (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der LV-Haupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden² (4) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des LV-Vorstandes² (5) Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam²	§ 22 – Satzungsänderungen (1) Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der Landesverbandshaupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist² (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden² (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der Landesverbandshaupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden² (4) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes² (5) Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam²	Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung

Satzung Aktuell	Satzung Neu	Erläuterungen
§23 - Auflösung (1) Die Auflösung der DLRG Hutfeld-Bosau e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig bis zu zwei alleinvertretungsberechtigten Liquidatoren für die Abwicklung bestimmt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten. (2) Bei Auflösung/Aufhebung der DLRG Hutfeld-Bosau e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an die in § 1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder, falls keine mehr bestehen, einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.	§ 23 – Auflösung (1) Die Auflösung der DLRG Hutfeld-Bosau e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig bis zu zwei alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren für die Abwicklung bestimmt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten. (2)	Redaktionelle Änderung
Soweit in der Satzung für die Besetzung von Posten die männliche Form gewählt wurde, gilt auch die weibliche.	Soweit in der Satzung für die Besetzung von Posten die männliche Form gewählt wurde, gilt auch die weibliche.	Neueinführung einer Präambel als Gender Disclaimer